



Franz Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien  
T +43 (0) 1 533 07 97 | F +43 (0) 1 533 07 97-90  
office@biomasseverband.at | www.biomasseverband.at

Wien, 20. Mai 2014

## Stellungnahme zum Energieeffizienzpaket des Bundes

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz und das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, erlassen werden.

**Der ÖBMV erlaubt sich, zum o.g. Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:**

### 1. Grundsätzliche Bemerkungen

Es wird grundsätzlich festgehalten, dass mit dem vorliegenden Entwurf zum Energieeffizienzpaket des Bundes wichtige Vorgaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur dringend nötigen Senkung des Energieverbrauchs in Österreich gesetzt werden, die begrüßt und unterstützt werden. Damit wird ein Beitrag zur Verringerung der Importabhängigkeit bei fossilen Energieträgern und zur Erreichung der Klimaschutzziele durch die Reduzierung des Ausstoßes von durch die Verfeuerung fossiler Energieträger verursachten Treibhausgasemissionen geleistet.

Neben der Steigerung der Energieeffizienz kommt jedoch auch dem in der Richtlinie 2009/28/EG geregelten Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen eine wesentliche Bedeutung zur Erreichung der vorgenannten Ziele (Klimaschutz, Reduzierung der Importabhängigkeit) zu. Es ist daher als äußerst kritisch zu betrachten, dass der vorliegende Entwurf zum Energieeffizienzpaket des Bundes in einer Reihe von Punkten der Richtlinie zum Ausbau erneuerbarer Energien widerspricht und deren Zielsetzungen konterkariert, insbesondere indem im gesamten Paket in keinsten Weise zwischen Vorgaben für fossile, großteils zu importierende und klimaschädliche Energieträger und heimische, CO<sub>2</sub>-neutrale, erneuerbare Energieträger differenziert wird.

In den nachfolgenden Anmerkungen wird im Detail auf die Kritikpunkte eingegangen.

## 2. Detaillierte Anmerkungen

### A) Anmerkungen zu Art. 1 – Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG)

#### § 10 (Energieeffizienz bei Energielieferanten) Abs. 2

Energielieferanten werden dazu verpflichtet, jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die mindestens 0,6 % der gemittelten Energieabsätze an ihre Endkunden in Österreich in den Jahren 2010 bis 2012 entsprechen. Für Unternehmen, die nach dem Jahr 2010 gegründet wurden bzw. ihre Tätigkeit in Österreich aufgenommen haben, wird ein individuelles Ziel von 0,6 % der Energieabsätze an ihre Endkunden im Vorjahr festgelegt.

Diese Vorgabe zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen steht im Widerspruch zur RL 2009/28/EG und den darin obligatorisch festgelegten Verpflichtungen zur Steigerung des Anteils an erneuerbarer Endenergie. Die Verpflichtung der Energielieferanten zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen muss ganz klar zwischen fossilen und erneuerbaren Energieträgern differenzieren, gilt es doch den mit rund 70% immer noch sehr hohen Anteil an fossilen Energieträgern im österreichischen Energiesystem zu senken und erneuerbare Energieträger entsprechend auszubauen.

Als neue Formulierung wird vorgeschlagen:

*§10 (2) Gemäß Abs. 1 verpflichtete Energielieferanten haben jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die mindestens 0,5 % der gemittelten Energieabsätze an erneuerbarer Energie und mindestens 0,7 % der gemittelten Energieabsätze an nicht erneuerbarer Energie an ihre Endkunden in den Jahren 2010 bis 2012 entsprechen. Für Unternehmen, die nach dem Jahr 2010 gegründet wurden bzw. ihre Tätigkeit in Österreich aufgenommen haben, wird ein individuelles Ziel von 0,5 % der Energieabsätze an erneuerbarer Energie und 0,7 % der Energieabsätze an nicht erneuerbarer Energie an ihre Endkunden im Vorjahr festgelegt.*

#### § 10 (Energieeffizienz bei Energielieferanten) Abs. 4

Energielieferanten können an Stelle des Setzens von verpflichtenden Maßnahmen gemäß Abs. 1 ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr durch Ausschreibung gemäß § 20 im entsprechenden Ausmaß erfüllen. Die bei Ausschreibungen vom Auftragnehmer gesetzten Maßnahmen sind dem jeweiligen Lieferanten zuzurechnen.

Hier sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, dass mehrere Energielieferanten eine derartige Ausschreibung auch gemeinsam vornehmen können, wobei die gesetzten Maßnahmen auf Basis eines klaren Aufteilungsschlüssels den einzelnen Energielieferanten zuzurechnen wären. Damit könnte der bürokratische Aufwand reduziert und unnötige Kosten vermieden werden.

Als neue Formulierung wird vorgeschlagen:

*§10 (4) An Stelle des Setzens von verpflichtenden Maßnahmen gemäß Abs. 1 können Energielieferanten ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr durch Ausschreibung gemäß § 20 im entsprechenden Ausmaß erfüllen. Eine derartige Ausschreibung kann auch von mehreren Energielieferanten gemeinsam vorgenommen werden. Die bei Ausschreibungen vom Auftragnehmer gesetzten Maßnahmen sind auf der Basis eines klaren Aufteilungsschlüssels dem jeweiligen Lieferanten zuzurechnen.*

#### § 10 (Energieeffizienz bei Energielieferanten) Abs. 7

Energielieferanten, die weniger als 10 GWh an Energie pro Jahr absetzen und die weniger als 5 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz durch Energieverkäufe oder deren Jahresbilanz 1 Million Euro nicht übersteigt, sind von den Verpflichtungen dieser Bestimmung ausgenommen.

Um übermäßigen Verwaltungs- und Abwicklungsaufwand für kleine Unternehmen insbesondere im Sektor der erneuerbaren Energieträger zu vermeiden, sollte die Grenze, unter der die Unternehmen von den Verpflichtungen ausgenommen sind, erhöht werden.

Es wird vorgeschlagen, § 10 Abs. 7 durch folgende Formulierung zu ergänzen:

*Energielieferanten deren Energieträgermix zu mehr als 75 % aus erneuerbaren Energieträgern besteht und die weniger als 25 GWh an Energie pro Jahr absetzen, sind ebenfalls von den Verpflichtungen dieser Bestimmung ausgenommen.*

### **§ 11 (Abschluss von Selbstverpflichtungen) Abs. 1**

Gemäß § 11 Abs. 1 wird die Möglichkeit des Abschlusses von Selbstverpflichtungen auf Unternehmen eingeschränkt, die weniger als 35 Mitarbeiter oder 70 GWh Energieabsatz haben.

Diese Bestimmung ist nicht zielführend, da eine kritische Masse an teilnehmenden Unternehmen an einer Branchenvereinbarung erforderlich ist, um relevante Maßnahmen wirtschaftlich umzusetzen. Hinzu kommt, dass gemäß § 11 Abs. 4 bestehende Selbstverpflichtungen aufrecht bleiben, auf die Verpflichtungen gemäß § 9 und § 10 anrechenbar sind und die in § 11 Abs. 1 festgelegten Einschränkungen für diese Unternehmen nicht zur Anwendung kommen. Dies führt zu einer gravierenden Benachteiligung von Unternehmen, die erst nach Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes eine Branchenverpflichtung abschließen wollen.

Als neue Formulierung wird vorgeschlagen:

*§ 11 (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann Selbstverpflichtungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und im Sinne des Art. 7 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2012/27/EU für Energieeffizienz mit Energielieferanten, die gemittelt über die Jahre 2010 bis 2012 weniger als das 15fache der in § 10 Abs. 7 genannten Unternehmenswerte aufweisen, oder Unternehmensverbänden, die diese Unternehmen repräsentieren, abschließen. Für Unternehmen, die neben der Lieferung von Energie auch andere Geschäftsfelder betreiben, bezieht sich die Beschränkung der Unternehmenswerte auf jene Unternehmensteile, die mit der Energielieferung befasst sind.*

### **§ 11 (Abschluss von Selbstverpflichtungen) Abs. 2**

Dieser Absatz legt fest, dass bei Verfehlung des Ziels einer Branchenverpflichtung in einem Jahr die individuellen Ziele für die Unternehmen für den Rest der Periode schlagend werden. Das bedeutet eine Aufkündigung der Branchenvereinbarung bei einmaliger Verfehlung der Ziele.

Das ist eine sehr drastische Regelung, zumal sehr schwer geplant werden kann, wie gut Energiespar-Angebote, die im Rahmen der Branchenverpflichtung geschaffen werden auch angenommen werden. Es müsste daher möglich sein, eine Nichterreichung der Ziele im nächsten Jahr auszugleichen. Alternativ sollte es möglich sein, für nicht erreichte Zielanteile auch im Rahmen einer Branchenvereinbarung Ausschreibungen gemäß § 20 zu veranlassen.

Als neue Formulierung wird vorgeschlagen:

*§ 11 (2) ... Erfüllen Energielieferanten das in der Branchenverpflichtung vereinbarte Gesamtziel in einem Jahr nicht, sind diese im darauffolgenden Jahr zusätzlich zu den in diesem Jahr gültigen Verpflichtungen zu erbringen. Erfolgt dies nicht, gelten für diese in der Branchenverpflichtung erfassten Energielieferanten für dieses Jahr und die Folgejahre bis 2020 die in § 10 normierten individuellen Ziele.*

**§ 11 (Abschluss von Selbstverpflichtungen) Abs. 5**

Es wird vorgeschlagen, nach Abs. 4 folgenden Abs. 5 zu ergänzen:

*5. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung zu erreichende Ziele können teilweise oder zur Gänze auch durch Ausschreibungen gemäß § 20 erfüllt werden.*

**§ 13 (Verbreitung von Informationen für Marktteilnehmer und Bürger) Abs. 6**

Der Bund hat Anstrengungen zur Verbesserung der Bewusstseinsbildung zum Thema Energieeffizienz zu unternehmen.

Damit Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung auch eine relevante Wirkung entfalten können, ist eine ausreichende Budgetierung notwendig.

Es wird daher vorgeschlagen, Abs. 6 folgendermaßen zu ergänzen:

*Der Bund stellt für diesen Zweck jährlich ein Budget in der Höhe von 10 Millionen Euro zur Verfügung, dessen Vergabe über den Klima- und Energiefonds erfolgt.*

**§ 20 (Ausschreibung von Effizienzmaßnahmen) Abs. 1**

An Stelle des Setzens von verpflichtenden Maßnahmen gemäß § 10 können Energielieferanten ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr durch Ausschreibung im entsprechenden Ausmaß erfüllen. Der Beginn des Ausschreibungsverfahrens hat dazu binnen drei Monaten ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes zu erfolgen. Die Monitoringstelle ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Vorgabe, dass der Beginn des Ausschreibungsverfahrens binnen drei Monaten ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes zu erfolgen hat, ist unangemessen und problematisch. Zu diesem Zeitpunkt ist es für einen Energielieferanten praktisch unmöglich, einzuschätzen wie erfolgreich seine Bemühungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen sein werden. Folglich ist zu diesem Zeitpunkt eine Einschätzung des Ausmaßes an auszuschreibenden Energieeffizienzmaßnahmen nicht möglich.

Es wird daher vorgeschlagen § 20 Abs. 1 folgendermaßen abzuändern:

*Der Beginn des Ausschreibungsverfahrens hat spätestens drei Monate vor Jahresende zu erfolgen. Vertraglich kontrahierte Einsparungen im Rahmen von Ausschreibungen sind in dem Jahr anzurechnen, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Ihre Umsetzung ist spätestens am Ende des darauffolgenden Jahres nachzuweisen.*

**§ 26 (Aufsicht über die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle) Abs. 1 bis 3**

Dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft obliegt die Aufsicht über die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle. Er ist befugt, ihr Anordnungen zu erteilen, hat jederzeit Einsicht- und Auskunftsrechte, kann Berichte verlangen und kann auch den Vertrag mit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle kündigen.

Nachdem das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 25 Abs. 3 zur Hälfte an der Finanzierung der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle beteiligt ist, ist es zwingend erforderlich, dass die in Abs. 1 bis 3 definierten Rechte und Pflichten durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgeübt werden.

**§ 31 (Verwaltungsstrafbestimmungen) Abs. 1 Z 4**

Es wird eine Geldstrafe von 20 Cent für jede kWh nicht erfüllter Einsparverpflichtungen festgelegt.

Diesbezüglich ist unbedingt klarzustellen, dass die Bezahlung der Strafe von der Zielerfüllung entbindet. Ansonsten würden Energielieferanten doppelt belastet, wenn beispielsweise am Markt nicht ausreichend Einsparpotenziale lukriert werden können.

Daher wird vorgeschlagen, § 31 Abs. 1 Z 4 folgendermaßen zu ergänzen:

*Die Bezahlung der Geldstrafe entbindet von der nachträglichen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 10.*

**§ 31 (Verwaltungsstrafbestimmungen) Abs. 2**

Es wird festgelegt, dass die Einnahmen aus Verwaltungsstrafen dem Bundeshaushalt zufließen.

Ein Abfließen der Einnahmen aus Verwaltungsstrafen in den Bundeshaushalt ist nicht akzeptabel. Im Sinne der Ziele des EEEffG ist eine zweckgewidmete Nutzung der Einnahmen für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz unbedingt vorzusehen.

Daher wird vorgeschlagen, § 31 Abs. 2 folgendermaßen abzuändern:

*Die Einnahmen sind für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Sinne des EEEffG zweckgewidmet zu verwenden und unter bestmöglicher Nutzung bestehender Fördersysteme zu vergeben.*

**§ 33 (Inkrafttreten) Abs. 2**

Das Inkrafttreten der Verpflichtung für Energielieferanten ist mit 1.1.2014 festgelegt.

Diese Bestimmung ist inakzeptabel, da Energielieferanten, die bislang in keiner freiwilligen Branchenvereinbarung eingebunden waren, keine Chance haben, rückwirkend Maßnahmen umzusetzen.

Daher wird folgende Änderung für § 33 Abs. 2 vorgeschlagen:

*§ 10, § 12 bis § 18 treten ein Jahr nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.*

**Anhang I****1. Wohn- und Tertiärsektor****Punkt b)**

Punkt b ist um die Wortfolge „*moderne Heizanlagen für biogene Brennstoffe*“ zu ergänzen.

**2. Industriesektor****Punkt i)**

Nach dem Wort „Windkraft“ sollte die Wortfolge „*Biomasse, erneuerbare Fernwärme,*“ eingefügt werden.

**B) Anmerkungen zu Art. 2 – Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird (KWK-Punkte Gesetz – KPG)**

**§ 2 (Geltungsbereich)**

Dieses Bundesgesetz regelt die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Unterstützung umweltschonender Erzeugung von Energie in bestehenden KWK-Anlagen durch die Endverbraucher in Österreich.

Nachdem mit diesem Bundesgesetz bestehende umweltfreundliche KWK-Anlagen unterstützt werden sollen, sollte klargestellt werden, dass KWK-Anlagen, die mit dem besonders klimaschädlichen fossilen Energieträger Kohle betrieben werden, von diesem Bundesgesetz nicht erfasst werden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 2 folgendermaßen zu ergänzen:

*KWK-Anlagen, die mit dem fossilen Energieträger Kohle betrieben werden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes.*

Der Österreichische Biomasse Verband ersucht um Berücksichtigung des vorgebrachten Sachverhaltes.

Dr. Horst Jauschnegg  
Vorsitzender

Dipl.-Ing. Christoph Pfemeter  
Geschäftsführer